



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	06.07.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 20/09
Dokumenttyp:	Zwischenbescheid	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG, § 242 BGB, § 259 Abs. 2 BGB, § 260 Abs. 2 BGB		
Stichwort:	Frage des Anspruchs auf eine andere Vergütungsregelung nach § 12 Abs. 6 ArbEG bei Hinzutreten von weiteren Dienstleistungen zu einem Schutzrechtskomplex; Anspruch des Erfinders auf Rechnungslegung bei fehlender Auskunft des Arbeitgebers		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Werden bei einem Verfahren oder Erzeugnis mehrere Erfindungen benutzt, soll nach RL Nr. 19, wenn es sich hierbei um einen einheitlich zu wertenden Gesamtkomplex handelt, zunächst der Wert des Gesamtkomplexes, gegebenenfalls einschließlich nicht benutzter Sperrschutzrechte, bestimmt werden. Der so bestimmte Gesamterfindungswert ist dann auf die einzelnen Erfindungen aufzuteilen, wobei zu berücksichtigen ist, welchen Einfluss die einzelnen Erfindungen auf die Gesamtgestaltung des mit dem Schutzrechtskomplex belasteten Gegenstandes haben. Der "einheitlich zu wertende Gesamtkomplex" (RL Nr. 19 Satz 1) ist mit dem der technisch-wirtschaftlichen Bezugsgröße i.S.d. RL Nr. 8 gleichzustellen.
2. Treten zu einem Schutzrechtskomplex später weitere Dienstleistungen hinzu und bestehen hinsichtlich der Erfinder der "Alterfindungen" verbindliche Vergütungsregelungen, hat der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmererfinder einer "Alterfindung" einen Anspruch auf Einwilligung in eine andere Regelung der Vergütung, also einen Anspruch auf Neubewertung des erweiterten Schutzrechtskomplexes nach den Grundsätzen der RL Nr. 19, wenn durch das Hinzutreten der weiteren Erfindungen sich Umstände wesentlich geändert haben, die für die Vergütungsvereinbarung maßgebend waren.

3. Die Ansprüche des Arbeitnehmererfinders auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung stehen in einem Stufenverhältnis. Grundsätzlich hat der Arbeitnehmererfinder gegen den Arbeitgeber im Hinblick auf seinen Vergütungsanspruch nach § 9 ArbEG, § 12 ArbEG i.V.m. § 242 BGB nur Anspruch auf Auskunftserteilung hinsichtlich derjenigen Auskünfte, die dieser benötigt, um den Umfang und die Höhe der ihm zustehenden Arbeitnehmererfindervergütung berechnen zu können. Dabei umfasst der auf § 242 BGB gegründete Auskunftsanspruch grundsätzlich keine Pflicht zur Vorlage von Belegen.
4. Die Vorlage von Belegen schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmererfinder im Hinblick auf dessen Erfindervergütungsanspruch erst dann, wenn der Arbeitgeber ihm gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Entsprechend dem in den §§ 259 Abs. 2 BGB, 260 Abs. 2 BGB enthaltenen Rechtsgedanken hat der Arbeitnehmererfinder gegen den Arbeitgeber erst dann einen Anspruch auf Rechnungslegung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die vom Arbeitgeber erteilte Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden ist. Maßgebend ist dabei das Gesamtverhalten des Arbeitgebers.
5. Die Schiedsstelle hält das Kriterium der mangelnden Sorgfalt für entscheidend, um dem Arbeitnehmererfinder über den Anspruch auf Auskunftserteilung hinaus einen Anspruch auf Rechnungslegung mit der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vorlage von Belegen zuzusprechen. Denn die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den § 259 Abs. 2 BGB, § 260 Abs. 2 BGB dient der Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft bzw. Rechnungslegung. Um nichts anderes geht es letztlich auch beim Übergang vom Anspruch auf Auskunftserteilung, der grundsätzlich die Vorlage von Belegen nicht umfasst, zum Anspruch auf Rechnungslegung, der die Vorlage von Belegen jedenfalls dann beinhaltet, wenn diese geschäftsüblich ist.